



SOZIALGERICHT LEIPZIG

Geschäftsverteilungsplan (A) für das Jahr 2024

in der ab **10.04.2024** geltenden Fassung

Das Präsidium des Sozialgerichts Leipzig hat mit Beschluss vom 27. Dezember 2023 gemäß §§ 6, 23 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG - in Verbindung mit § 21 e Gerichtsverfassungsgesetz - GVG - die richterlichen Geschäfte mit Wirkung ab 01.01.2024 wie folgt verteilt:

Die vorliegende Fassung berücksichtigt die Beschlüsse vom 07.02.2023, 26.03.2024 und vom **09.04.2024**.

(die aktuellen Änderungen gegenüber dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan sind durch

unterstrichenen Kursivdruck und mit gelber Textfarbe hervorgehoben)

Übersicht / Seitenangabe

I. Teil: Besetzung der Kammern und Vertretungsregelungen	2
A. Besetzungsübersicht.....	2
B. Weitere Vertretungsregelungen	4
C. Ehrenamtliche Richter.....	4
II. Teil: Verteilung der Geschäfte auf die Kammern	4
A. Verteilung der Neueingänge ab dem 01.01.2023.....	4
B. Verteilung der bis zum 31.12.2022 anhängigen Verfahren ab dem 01.01.2023 und weitere Veränderungen im laufenden Geschäftsjahr	11
C. Ergänzende Regelungen.....	11
D. Güterichter	13
Anlage: Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter.....	14

I. Teil: Besetzung der Kammern und Vertretungsregelungen

A. Besetzungsübersicht

Kammervorsitzende	1. Vertreter	2. Vertreter
1. Kammer PräSG Pies	RiinSG Dr. Kühn (15. Kammer)	N. N. (2. Kammer)
2. Kammer N. N.	PräSG Pies (1. Kammer)	RiinSG Opel (7. Kammer)
3. Kammer Richterin am SG wauRiin von Wedel	RiSG Pretzel-Friedsam (8. Kammer)	RiSG Thormann (20. Kammer)
4. Kammer Richterin am SG Riedel	RiinSG Gerhardt (25. Kammer)	RiinSG Böttcher (11. Kammer)
5. Kammer Richter am SG Weber	RiinSG Dr. Kühn (15. Kammer)	RiinSG Neugebauer (29. Kammer)
6. Kammer Richter Ender	N.N. ab 01.05.2024 Riin May (24. Kammer)	RiinSG Schackmann (21. Kammer)
7. Kammer Richterin am SG Opel	Riin Schumann (28. Kammer)	RiinSG Gerhardt (25. Kammer)
8. Kammer Richter am SG Pretzel-Friedsam	ab 09.05.2024 VPräSG Stinshoff (14. Kammer) wauRiinSG von Wedel (3. Kammer)	ab 09.05.2024 Riin Joel (22. Kammer) RiSG Thormann (20. Kammer)
9. Kammer Richter Dr. Ast	RiinSG Neugebauer (29. Kammer)	RiinSG Strumpfen (19. Kammer)
10. Kammer Richter am SG Tröger	RiinSG Neitzsch (26. Kammer)	VPräSG Stinshoff (14. Kammer)
11. Kammer Richterin am SG Böttcher	RiSG Brock (12. Kammer)	PräSG Pies (1. Kammer)
12. Kammer Richter am SG Brock	RiinSG Böttcher (11. Kammer)	RiinSG Beumer (18. Kammer)
13. Kammer Richterin am SG Krieger	RiinSG Beumer (18. Kammer)	RiSG Pretzel-Friedsam (8. Kammer)
14. Kammer VPräSG Stinshoff	ab 09.05.2024 Riin Joel (22. Kammer) RiSG Thormann (20. Kammer)	wauRiinSG von Wedel (3. Kammer)
15. Kammer RiinSG Dr. Kühn	RiSG Weber (5. Kammer)	RiinSG Neitzsch (26. Kammer)
16. Kammer N. N.	RiSG Weber (5. Kammer)	RiinSG Dr. Kühn (15. Kammer)
17. Kammer Richter am SG wauRi Knoll	Ri Ender (6. Kammer)	RiinSG Krieger (13. Kammer)

Kammervorsitzende	1. Vertreter	2. Vertreter
18. Kammer Richterin am SG Beumer	RiinSG Krieger (13. Kammer)	RiSG Brock (12. Kammer)
19. Kammer Richterin am SG Strumpen	RiinSG Schackmann (21. Kammer)	RiSG Tröger (10. Kammer)
20. Kammer Richter am SG Thormann	RiinSG Strumpen (19. Kammer)	RiSG wauRi Knoll (17. Kammer)
21. Kammer RiinSG Schackmann	RiinSG Opel (7. Kammer)	RiinSG Riedel (4. Kammer)
22. Kammer Richterin Joel ab 09.05.2024 N. N.	wauRiinSG von Wedel (3. Kammer)	RiSG Weber (5. Kammer)
23. Kammer N. N.	RiinSG Neugebauer(29. Kammer)	Ri Ender (6. Kammer)
24. Kammer Richterin am SG Paproth N.N. ab 01.05.2024 Richterin May	RiSG wauRi Knoll (17. Kammer)	Riin Schumann (28. Kammer)
25. Kammer Richterin am SG Gerhardt	Riin Riedel (4. Kammer)	RiinSG Paproth (24. Kammer) <u>N.N.</u> <u>ab 01.05.2024</u> <u>Riin May (24. Kammer)</u>
26. Kammer Richterin am SG Neitzsch	RiSG Tröger (10. Kammer)	RiinSG Dr. Kühn (15. Kammer)
27. Kammer N. N.	RiSG wauRi Knoll (17. Kammer)	RiinSG Beumer (18. Kammer)
28. Kammer Richterin Schumann	Ri Dr. Ast (9. Kammer)	Ri Ender (6. Kammer)
29. Kammer Richterin am SG Neugebauer	ab 09.05.2024 RiSG Thormann (20. Kammer) VPräSG Stinshoff (14. Kammer)	Ri Dr. Ast (9. Kammer)

B. Weitere Vertretungsregelungen

1. Als weitere Vertreter der jeweiligen Kammervorsitzenden sind die Vorsitzenden in der Reihenfolge der Kammernummern berufen, die der Kammer des Zweitvertreters folgen, wobei der letzten Kammer die erste nachfolgt. Nicht berufen ist hierbei, wer bereits zwei Vertretungen wahrnimmt. Die Vertretung einer unbesetzten Kammer ohne statistisch ausgewiesenen Verfahrensbestand wird hierbei nicht mitgezählt. Änderungen im Einzelfall durch Präsidiumsbeschluss sind möglich. Vertretungen mit niedrigerer Ordnungsnummer haben Vorrang vor weiteren Vertretungen (z. B. hat eine Zweitvertretung Vorrang vor einer Drittvertretung). Der Präsident und der Vizepräsident nehmen keine weitere Vertretung wahr. Richterinnen und Richter mit einem Arbeitskraftanteil (AKA) bis 0,5 haben keine Zweitvertretung wahrzunehmen, wenn sie bereits eine Erstvertretung ausüben.

Die Beschränkungen nach den Sätzen 2 bis 5 gelten nicht, wenn mehr als 15 Kammern zeitgleich zu vertreten sind.

2. Dauert eine nicht durch Erholungsurlaub bedingte Abwesenheit eines Vorsitzenden mehr als drei Arbeitswochen an, wechselt seine Vertretung ab dem nächsten Monatsersten zum Zweitvertreter und bei Abwesenheit von mehr als einem weiteren Monat ab diesem Zeitpunkt monatlich zwischen Erst- und Zweitvertreter. Dies gilt nicht für die Vertretung von Kammern, deren Kammervorsitz vakant ist.

Im Falle der Verhinderung des Erst- und/oder Zweitvertreters bzw. Sondervertreters während der Sondervertretung gelten die allgemeinen Regelungen.

Im Vertretungsfall bleibt der Kammervorsitzende für die Bearbeitung der ER-Verfahren zuständig, der bei Eingang des Verfahrens zuständig war. Dies gilt bis zum Wegfall des Vertretungsfalles.

Falls die als Zweitvertreter berufene Vertretungskammer im Vertretungsplan mit "N. N." bezeichnet ist, folgt die Kammer mit der nach der Zweitvertretungskammer nächst höheren Ordnungsnummer als Drittvertreter entsprechend GVP A I.B. Ziffer 1.

C. Ehrenamtliche Richter

Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter ergibt sich aus der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan.

II. Teil: Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

A. Verteilung der Neueingänge ab dem 01.01.2024

1. Für die Zuordnung der Verfahren zu den Registern gilt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (VwV AktO-SG) vom 01.10.2010 in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuordnung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Verfahren. Lässt sich eine Reihenfolge des Eingangs nicht feststellen, erfolgt die Zuordnung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen bzw. der Bezeichnung des Klägers, bei mehreren Klägern wiederum in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen bzw. Firmennamen, gegebenenfalls bei gleichen Nachnamen in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen.
2. In der so gefundenen Reihenfolge erfolgt die Aktenzeichenvergabe im Rahmen der Fachanwendung Eureka-Fach; hieraus ergeben sich die Endziffern, die für die Verteilung nach diesem Geschäftsverteilungsplan maßgeblich sind.
3. In den Rechtsgebieten AS, BA, KR, R/KN und SB richtet sich die Zuständigkeit der Kammer nicht nach Endziffern, die Eingänge werden vielmehr turnusmäßig auf die Kammern in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern verteilt. Im Rechtsgebiet AS werden einstweilige Rechtsschutzverfahren nach einem gesonderten Turnus (AS-ER) verteilt, für den die allgemeinen Regelungen nach Buchstabe C gelten. Die Anzahl der Verfahren je Kammer im Turnus ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Abgetrennte Verfahren werden nicht als Eingänge auf den Turnus angerechnet. Ergibt sich aus Abschnitt C. 2, 11 und 12 eine vom Turnus abweichende Zuständigkeit, erfolgt die Zuweisung unter Anrechnung auf den Turnus der betroffenen Kammer. Die Kammer, die in diesem Rahmen Verfahren an andere Kammern abgibt, erhält mit dem nächsten auf sie entfal-

lenden Turnus eine um die der Anzahl der abgegebenen Verfahren entsprechende höhere Zuteilung. Neueingänge nach § 178a SGG werden ebenfalls auf den Turnus angerechnet.

4. Entdeckte Zuteilungsfehler bei der Anwendung von Ziffer 2 und 3 Satz 1, 2 und 6 können nur bis zum Ende des Arbeitstages berichtigt werden, an dem der Fehler unterlief.
5. Andere Fehler bei der Zuordnung der Verfahren werden auch nach Ablauf dieser Frist korrigiert gemäß Abschnitt A Ziffer 1. und 3. des II. Teils des GVP(A).

Die ab dem 01.01.2024 neu eingehenden Verfahren werden wie folgt zugeteilt:

Kammer (Vorsitz)	Rechtsgebiet (e)	Registerzeichen	Endziffer(n) / Turnus
1. Kammer (PräsSG Pies) (0,3 AKA*)	a. Angelegenheiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz, dem Betreuungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	EG	alle
	b. Verfahren nach Abschnitt 3 des Gesetzes über Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) und nach § 16 Abs. 2 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG), Verfahren nach dem OEG, öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach §§ 51 ff. Bundesseuchengesetz, aus dem Infektionsschutzgesetz und aus dem Anti-D Hilfegesetz, Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschlG), Kriegsoffer- und Soldatenversorgung einschließlich Streitigkeiten aus dem HHG, UBG, ZDG, SVG	VE	alle
	c. Entscheidungen über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 60 SGG)	SF-AB	alle
	d. Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für Angelegenheiten in allen Fachgebieten	SF-DS	alle
	e. Erinnerungen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Kostenansätze, die Festsetzung der Pauschgebühr und die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung, auch beigeordneter Rechtsanwälte in der Prozesskostenhilfe	SF-E	alle
	f. Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS-ER	ab 10.04.2024 bis auf Weiteres 2 Verfahren im Turnus (ohne Zusammenhangs- verfahren AS)
2. Kammer N. N.	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	bis auf weiteres keine Eingänge

* Arbeitskraftanteil

Kammer (Vorsitz)	Rechtsgebiet (e)	Registerzeichen	Endziffer(n) / Turnus
3. Kammer (RiinSG wauRiin von Wedel) (0,8 AKA*)	ab 09.05.2024 a. Krankenversicherung – Verfahren nach § 7a SGB IV sowie nach §§ 28p und 28q SGB IV b. Krankenversicherung c. Zuständigkeit für Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung, beschränkt auf die der jeweiligen Kammer zugewiesenen KR-Verfahren, in denen gegen einen Bescheid geklagt wird, in welchem Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung festgesetzt wurden	BA KR, KR/KH P	1 Verfahren im Turnus 6 Verfahren im Turnus
4. Kammer (RiinSG Riedel)	a. Streitsachen nach dem Schwerbehindertenrecht bzw. § 69 SGB IX b. Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB XII	SB SO	4 Verfahren im Turnus Endziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5
5. Kammer (RiSG Weber)	a. Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	8 Verfahren im Turnus vom 10.04.2024 bis auf Weiteres keine Eingänge 2 Verfahren im Turnus
6. Kammer (Ri Ender) (0,8 AKA)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	6 Verfahren im Turnus ab 10.04.2024 bis auf Weiteres 2 Verfahren im Turnus
7. Kammer (RiinSG Opel) (0,65 AKA)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	5 Verfahren im Turnus 1 Verfahren im Turnus
8. Kammer (RiSG Pretzel- Friedsam)	ab 09.05.2024 a. Krankenversicherung – Verfahren nach § 7a SGB IV sowie nach §§ 28p und 28q SGB IV b. Krankenversicherung c. Zuständigkeit für Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung, beschränkt auf die der jeweiligen Kammer zugewiesenen KR-Verfahren, in denen gegen einen Bescheid geklagt wird, in welchem Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung festgesetzt wurden	BA KR, KR/KH P	1 Verfahren im Turnus 8 Verfahren im Turnus
9. Kammer (Ri Dr. Ast)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	8 Verfahren im Turnus 2 Verfahren im Turnus
10. Kammer (RiSG Tröger)	a. Pflegeversicherung – außer Streitverfahren zu Beitragsbescheiden, in denen die Krankenkasse zugleich Beiträge für die Pflegekasse festgesetzt hat b. Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB XII	P SO	alle Endziffern 6, 7, 8, 9

* Arbeitskraftanteil

Kammer (Vorsitz)	Rechtsgebiet (e)	Registerzeichen	Endziffer(n) / Turnus
	<p>c. Streitsachen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</p> <p>d. Erinnerungen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Kostenansätze, die Festsetzung der Pauschgebühr und die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung, auch beigeordneter Rechtsanwälte in der Prozesskostenhilfe</p> <p>e. <u>Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II</u></p>	<p>AY</p> <p>SF-E</p> <p><u>AS-ER</u></p>	<p>Endziffern 0, 1, 2, 3, 4</p> <p>keine Eingänge</p> <p><u>ab 10.04.2024 bis auf Weiteres</u> <u>2 Verfahren im Turnus</u> <u>(ohne Zusammenhangsverfahren AS)</u></p>
11. Kammer (RiinSG Böttcher)	<p>a. Rentenversicherung außer Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer sowie Altersversorgung der Landwirte, Zusatzversicherung in der Land- und Forstwirtschaft</p> <p>b. Altersversorgung der Landwirte, Zusatzversicherung in Land- und Forstwirtschaft</p> <p>c. Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer</p>	<p>R, R/KN</p> <p>LW</p> <p>R/ZV</p>	<p>10 Verfahren im Turnus</p> <p>alle</p> <p>alle (unter Anrechnung auf den R,R/KN-Turnus)</p>
12. Kammer (RiSG Brock)	Rentenversicherung außer Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer sowie Altersversorgung der Landwirte, Zusatzversicherung in der Land- und Forstwirtschaft	R, R/KN	10 Verfahren im Turnus
13. Kammer (RiinSG Krieger) (0,5 AKA [*])	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB III und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit – ohne Kindergeldrecht sowie ohne Forderungszüge für die Jobcenter –	AL	Endziffern 1, 2, 3, 4, 5
14. Kammer (VPräsSG Stinshoff) (0,4 AKA [*])	<p>a. Krankenversicherung</p> <p>b. Zuständigkeit für Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung, beschränkt auf die der jeweiligen Kammer zugewiesenen KR-Verfahren, in denen gegen einen Bescheid geklagt wird, in welchem Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung festgesetzt wurden</p>	<p>KR, KR/KH</p> <p>P</p>	4 Verfahren im Turnus
15. Kammer RiinSG Dr. Kühn (0,8 AKA [*])	<p>a. Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II</p> <p>b. Streitsachen nach dem BKGG</p> <p>c. Richterliche Entscheidungen in der aufgelösten 30. Kammer</p>	<p>AS</p> <p>AS-ER</p> <p>KG / BK</p>	<p>6 Verfahren im Turnus</p> <p>1 Verfahren im Turnus</p> <p>alle</p>
16. Kammer (N. N.)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	bis auf Weiteres keine Eingänge

* Arbeitskraftanteil

Kammer (Vorsitz)	Rechtsgebiet (e)	Registerzeichen	Endziffer(n) / Turnus
17. Kammer (RiSG wauRi Knoll) (0,8 AKA*)	<ul style="list-style-type: none"> a. Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II b. Allgemeines Register (ausgenommen isolierte Prozesskostenhilfeanträge) c. Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter (§§ 18 Abs. 4, 21 Satz 4, 22 Abs. 2 SGG) einschließlich der Kosten und Entschädigungen d. Vernehmung oder Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen auf Ersuchen einer Behörde, § 205 SGG e. Sonstige Streitsachen, soweit keine Zuständigkeit der übrigen Kammern gegeben ist 	<ul style="list-style-type: none"> AS AS-ER AR SF-ERI SF-RH SV 	<ul style="list-style-type: none"> 6 Verfahren im Turnus 1 Verfahren im Turnus alle alle alle alle
18. Kammer (RiinSG Beumer) (0,5 AKA*)	Rentenversicherung außer Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer sowie Altersversorgung der Landwirte, Zusatzversicherung in der Land- und Forstwirtschaft	R, R/KN	5 Verfahren im Turnus
19. Kammer (RiinSG Strumpen)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	8 Verfahren im Turnus 2 Verfahren im Turnus
20. Kammer (RiSG Thormann) (0,7 AKA*)	<ul style="list-style-type: none"> a. Krankenversicherung – Verfahren nach § 7a SGB IV sowie nach §§ 28p und 28q SGB IV b. Krankenversicherung c. Zuständigkeit für Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung, beschränkt auf die der jeweiligen Kammer zugewiesenen KR-Verfahren, in denen gegen einen Bescheid geklagt wird, in welchem Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung festgesetzt wurden d. Richterliche Entscheidungen in der aufgelösten 31. Kammer 	<ul style="list-style-type: none"> BA KR, KR/KH P 	<ul style="list-style-type: none"> ab 09.05.2024 1 Verfahren im Turnus alle 6 5 Verfahren im Turnus
21. Kammer (RiinSG Schackmann) (0,5 AKA*)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	ab 01.04.2024 eingangsfrei eingangsfrei
22. Kammer (Riin Joel)	a. Krankenversicherung – Verfahren nach § 7a SGB IV sowie nach §§ 28p und 28q SGB IV	BA	ab 09.05.2024 1 Verfahren im Turnus

* Arbeitskraftanteil
* Arbeitskraftanteil

Kammer (Vorsitz)	Rechtsgebiet (e)	Registerzeichen	Endziffer(n) / Turnus
ab 09.05.2024 N. N.	b. Krankenversicherung c. Zuständigkeit für Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung, beschränkt auf die der jeweiligen Kammer zugewiesenen KR-Verfahren, in denen gegen einen Bescheid geklagt wird, in welchem Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung festgesetzt wurden	KR, KR/KH P	eingangsfrei 8 Verfahren im Turnus eingangsfrei
23. Kammer (N. N.)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	bis auf Weiteres keine Eingänge
24. Kammer N.N. ab 01.05.2024 (Riin May) (0,75 AKA)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	vom 01.04. bis 30.04.2024 eingangsfrei vom 01.05. bis 30.06.2024 8 Verfahren im Turnus keine Eingänge 2 1 Verfahren im Turnus
25. Kammer (RiinSG Gerhardt)	a. Blindengeld b. Streitsachen nach dem Schwerbehindertenrecht bzw. § 69 SGB IX c. <u>Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II</u>	BL SB <u>AS-ER</u>	alle 7 Verfahren im Turnus <u>ab 10.04.2024 bis auf Weiteres</u> <u>2 Verfahren im Turnus</u> <u>(ohne Zusammenhangsverfahren AS)</u>
26. Kammer (RiinSG Neitzsch)	a. Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB III und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit – ohne Kindergeldrecht sowie ohne Forderungseinzüge für die Jobcenter – b. Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II c. Streitsachen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	AL AS AS-ER AY	Endziffern 6, 7, 8, 9, 0 2 Verfahren im Turnus keine Eingänge Endziffern 5, 6, 7, 8, 9
27. Kammer (N. N.)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	bis auf Weiteres keine Eingänge
28. Kammer (Riin Schumann)	Streitsachen aus dem Rechtsgebiet SGB II	AS AS-ER	8 Verfahren im Turnus 2 Verfahren im Turnus
29. Kammer (RiinSG Neugebauer)	a. Unfallversicherung b. Krankenversicherung c. Zuständigkeit für Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung, beschränkt auf die der jeweiligen Kammer zugewiesenen KR-Verfahren, in denen gegen einen Bescheid geklagt wird, in welchem Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung festgesetzt wurden	U KR, KR/KH P	alle 2 Verfahren im Turnus

Legende zu den Registerzeichen

AL	Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, ohne Streitigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –
AR	Allgemeines Register
AS	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
AY	Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes
BA	Krankenversicherung – Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV
BK	Angelegenheiten nach § 6a BKGG
BL	Blindengeld oder Blindenhilfe
EG	Erziehungs-, Eltern- und Betreuungsgeld
ERI	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter
KA	Recht der Vertragsärzte und -zahnärzte
KG	Kindergeld, ohne Streitigkeiten nach § 6a BKGG
KR	Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete
LW	Alterssicherung der Landwirte
P	Pflegeversicherung
R	Rentenversicherung
R/KN	Rentenversicherung – knappschaftliche Streitigkeiten
R/ZV	Rentenversicherung – Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer
RH	Amts- und Rechtshilfeersuchen einschließlich der Angelegenheiten nach § 22 SGB X
SB	Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts
SF	sonstige nicht streitige Verfahren
SV	sonstige Verfahren: Klagen und Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können
SO	Angelegenheiten des Sozialhilferechts
U	Unfallversicherung
VE	Soziales Entschädigungsrecht

B. Verteilung der bis zum 31.12.2023 anhängigen Verfahren ab dem 01.01.2024 und weitere Veränderungen im laufenden Geschäftsjahr

1. Die 3. Kammer gibt aus ihrem Bestand an die 14. Kammer die ältesten 40 KR-Verfahren aus 2019 und die ältesten 30 KR-Verfahren aus 2020 ab.
2. Die 5. Kammer gibt aus ihrem Bestand an die 17. Kammer alle SF-ERI Verfahren ab.
3. Die 7. Kammer gibt aus ihrem Bestand an die 17. Kammer die 10 ältesten Verfahren aus 2016, die je 20 ältesten Verfahren aus 2017 und 2018 sowie die 10 ältesten Verfahren aus 2019 ab.

ab 01.04.2024

4. Der statistisch wirksame Bestand an KR- und P-Verfahren der 22. Kammer aus dem Jahr 2022 wird auf die 14. Kammer übertragen.

ab 09.05.2024

5. Der statistisch wirksame Bestand der 22. Kammer wird wie folgt übertragen:
 - a) KR und P- Verfahren aus den Jahren
 - 2018, 2019 und 2020 auf die 8. Kammer,
 - 2021 auf die 3. Kammer,
 - 2023 und 2024 auf die 29. Kammer.
 - b) BA-Verfahren auf die 20. Kammer.
6. Es werden übertragen:
 - a) die anhängigen BA-Verfahren der 3. Kammer auf die 12. Kammer und
 - b) die anhängigen BA-Verfahren der 8. Kammer auf die 11. Kammer.

C. Ergänzende Regelungen

1. Alle Kammern treffen vorbehaltlich der Zuständigkeit der 10. und 1. Kammer in den ihnen zugewiesenen Verfahren Entscheidungen in Kostensachen.
2.
 - a) Sofern bei Eingang des Verfahrens bereits ein Verfahren eines Klägers, der eine natürliche Person ist, bzw. im Fachgebiet AS einer bestehenden Bedarfsgemeinschaft aus demselben Sachgebiet in einer Kammer anhängig ist, so ist diese unabhängig von der Kammerzuständigkeit nach Turnus oder Endziffer auch für das neue Verfahren zuständig. Dies gilt auch dann, wenn die Kammer für Neueingänge aus dem betreffenden Sachgebiet freigestellt ist. Für gleichzeitig anhängige Verfahren über die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Mitglieder einer Einsatzgemeinschaft bzw. gemischten Bedarfsgemeinschaft in den Sachgebieten AS und SO ist die SO-Kammer zuständig. Satz 1 gilt auch für Verfahren aller Kläger, wenn zu demselben Streitgegenstand zwischen den Beteiligten bereits ein Hauptsache- oder ER-Verfahren anhängig ist.
 - b) Sofern bei Eingang eines BL-Verfahrens ein SB-Verfahren desselben Klägers / derselben Klägerin in der 7. Kammer bereits anhängig ist, wird die 25. Kammer auch für dieses SB-Verfahren zuständig. Entsprechend wird die 25. Kammer unabhängig von der Kammerzuständigkeit nach Turnus und Endziffer auch für das neu eingehende SB-Verfahren zuständig, wenn bei ihr bereits ein BL-Verfahren desselben Klägers / derselben Klägerin anhängig ist.
 - c) Alle SF-E Verfahren, die sich auf Antragsverfahren eines Klägers, der eine natürliche Person ist, einer Bedarfsgemeinschaft oder Einsatzgemeinschaft beziehen, sind der Kammer zuzuteilen, die für das erste Verfahren dieser Art zuständig ist.
 - d) Über die Verbindung von Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind, entscheidet die Kammer, die für das früher anhängig gewordene Verfahren zuständig ist. Bei gleichzeitiger Anhängigkeit ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen anhängig ist. Mit der beteiligten

Kammer ist Einvernehmen über die vorherige Abgabe der Verfahren herzustellen. Die Kammer, die über die Verbindung entscheidet, bleibt auch nach der Verbindung zuständig. Wird eine nach § 113 SGG angeordnete Verbindung nachträglich wieder aufgehoben, verbleibt das Verfahren in der Kammer.

3. Rechtshilfeersuchen sowie vor Klageeingang eingehende Anträge auf Prozesskostenhilfe werden der Kammer zugewiesen, die nach Abschnitt A zuständig ist. In diesem Fall ist die Kammer – unabhängig von einer Zuständigkeit nach Turnus oder Endziffer im jeweiligen Prozessregister und unabhängig von der Erledigung dieses Verfahrens – auch für die später anhängig werdende Hauptsache zuständig. Ist diese Kammer für Neueingänge aus dem betreffenden Aufgabengebiet nicht mehr zuständig, gilt die allgemeine Regelung nach Abschnitt A.
4. Klagen gegen Sozialleistungsträger auf Erstattung von Kosten an Zeugen und Sachverständige sowie von Auslagen im Verwaltungsverfahren sind nach Maßgabe der Endziffer den Kammern zuzuteilen, die nach Abschnitt A für Streitsachen unter Beteiligung des Sozialleistungsträgers zuständig wären.
5. Ersatz- und Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern sowie Feststellungsklagen fallen in das Aufgabengebiet, aus dem der zugrundeliegende Anspruch hergeleitet wird. Bei mehreren Beklagten mit verschiedenen Aufgabengebieten richtet sich die Zuständigkeit nach dem klagenden Sozialleistungsträger.
6. Streitigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie Aufsichtsangelegenheiten sind nach Maßgabe der Endziffer den Kammern zuzuteilen, die nach Abschnitt A für Streitsachen unter Beteiligung des Sozialleistungsträgers zuständig wären.
7. Anträge auf Anordnung einer Ersatzzwangshaft (§ 66 SGB X) sind nach Maßgabe der Endziffer den Kammern zuzuteilen, die für die Streitsachen der antragstellenden Vollzugsbehörden zuständig sind.
8. Wird ein als erledigt weggelegtes Verfahren fortgesetzt oder wieder aufgenommen, fällt es unabhängig von der Kammerzuständigkeit nach Turnus oder Endziffer der Kammer zu, bei der die Sache zuletzt anhängig war. Diese Kammer ist auch für die Entscheidung über die Aufnahme eines ruhenden Verfahrens von Amts wegen zuständig. Ist diese Kammer für Neueingänge aus dem betreffenden Aufgabengebiet nicht mehr zuständig, gilt die allgemeine Regelung nach Abschnitt A.

Sofern und solange bei Fortsetzung / Wiederaufnahme eines als erledigt weggelegten Verfahrens bereits ein Verfahren eines Klagenden, der eine natürliche Person ist, bzw. im Fachgebiet AS einer bestehenden Bedarfsgemeinschaft, aus demselben Sachgebiet in einer anderen Kammer anhängig ist, so ist die Kammer mit dem früher bei Gericht eingegangenen Verfahren für alle anhängigen und laufenden Verfahren des Klagenden / der Bedarfsgemeinschaft zuständig.

Die Kammer, die in diesem Rahmen Verfahren an andere Kammern abgibt, erhält mit dem nächsten auf sie entfallenden Turnus eine der Anzahl der abgegebenen Verfahren entsprechende höhere Zuteilung und die Kammer, die in diesem Rahmen Verfahren übernimmt, erhält mit dem nächsten auf sie entfallenden Turnus eine um die Anzahl der übernommenen Verfahren reduzierte Zuteilung.

9. Für die von einem Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Verfahren sowie Verfahren betreffend die Vollstreckung gilt Nr. 8 entsprechend.
10. Über Anträge auf Einsicht in Prozess- oder beigezogene Akten oder auf Erteilung von Abschriften entscheidet in rechtshängigen Verfahren der jeweilige Kammervorsitzende, in erledigten Rechtsstreiten die Verwaltung.
11. Hält sich eine Kammer für unzuständig, erfolgt eine Abgabe im Einvernehmen mit dem oder den Vorsitzenden der in Betracht kommenden Kammer/n. Kommt ein Einvernehmen zwischen allen betroffenen Kammervorsitzenden nicht zustande, entscheidet das Präsidium. Die Kammer, die in diesem Rahmen Verfahren an andere Kammern abgibt, erhält mit dem nächsten auf sie entfallenden Turnus eine um die der Anzahl der abgegebenen Verfahren entsprechende höhere Zuteilung.
12. Im Falle einer Abgabe bereits anhängiger Verfahren an eine andere Kammer verbleiben bereits terminierte Verfahren im Zuständigkeitsbereich der abgebenden Kammer, es sei denn, die Kammer gibt das betroffene Rechtsgebiet insgesamt ab. Verfahren, in denen bis zum Abgabestichtag ein Gerichtsbescheid zur Geschäftsstelle gelangt ist (auch als Diktat), verbleiben ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der abgebenden Kammer. Auf die Zahl der abzugebenden Verfahren finden die in der abgebenden Kammer verbleibenden Verfahren keine Anrechnung.

13. Ist von der Abgabe bereits anhängiger Verfahren an eine andere Kammer ein Verfahren betroffen, das mit einem anderen Verfahren in einem Zusammenhang nach Nr. 2 steht, so wird dieses andere Verfahren unter Anrechnung auf die Zahl der abzugebenden Verfahren ebenfalls abgegeben. Soweit bei der Abgabe der jüngsten Verfahren ein Sachzusammenhang mit älteren Verfahren besteht, ist keines der Verfahren abzugeben.
14. Im R, R/KN, R/ZV-Register bleibt bei einem Registerwechsel die Kammer zuständig, die bislang zuständig war.
15. Werden in einem erledigten Verfahren Rechtsmittel eingelegt, Kostenanträge gestellt oder ähnliche unselbständige Nebenverfahren anhängig, gilt Nr. 8 Satz 1 entsprechend, wobei mangels Vergabe eines neuen Aktenzeichens auf das bisherige abzustellen ist.
16. Wird einem Antrag auf Ablehnung eines Kammervorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit entsprochen, so erfolgt ein Kammerwechsel des Verfahrens in die Kammer des Vertreters; sollten dieser Kammer keine ehrenamtlichen Richter der für das Verfahren maßgeblichen Liste zugeordnet sein, so gelten die der bisher zuständigen Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter der für das Verfahren maßgeblichen Liste auch der nunmehr zuständigen Kammer als zugeteilt.
17. Die Anhängigkeit eines Verfahrens im Sinne dieses Abschnitts endet mit seiner prozessualen Erledigung einschließlich der Erledigung des Prozesskostenhilfverfahrens unabhängig von der statistischen Behandlung.

D. Güterichter

1. Für die nach § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO vorgesehenen Verfahren werden folgende Güterichter bestimmt:
 - a) RiSG Thormann für die Güteverfahren der 3., 10., 16., 17., 21., 23. 24. und 25. Kammer,
 - b) RiSG Pretzel-Friedsam für die Güteverfahren der 1., 2., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 15., 18., 19., 20., 22., 26., 27., 28. und 29. Kammer,
2. Bei den Güterichtern erfolgt die Vertretung in der unter GVP(A) Teil II, D Nr. 1 genannten Reihenfolge, wobei ein Güterichter durch den jeweils nachfolgenden (anwesenden) Güterichter, vertreten wird. Als nachfolgender Güterichter gilt dabei im Falle des in der Reihenfolge zuletzt genannten Güterichters der in GVP(A), Teil II, D, Nr. 1 zuerst genannte.
3. Über eine Co-Mediation in den Güteverfahren und Abweichungen zur Verteilung nach Nr. 1 im Einzelfall entscheiden die Güterichter einvernehmlich.

gez.
Pies
Präsident des Sozialgerichts

Anlage: Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

1.

Für die ehrenamtlichen Richter werden durch die Gerichtsverwaltung folgende Listen geführt, in die die ehrenamtlichen Richter mit fortlaufender Nummer eingetragen sind:

- Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber (Liste ag)
- Richter aus dem Kreis der Versicherten (Liste ve)
- Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (Liste vp)
- Richter aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX (Liste vb)
- Richter aus dem Kreis der Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (Liste so).

Neu berufene ehrenamtliche Richter werden der jeweiligen Liste in der Reihenfolge ihrer Personalnummer zugeordnet.

2.

Die ehrenamtlichen Richter werden wie folgt zugeteilt:

- a) den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund des § 6a Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung und übrigen Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit und aus dem SV-Register (Aktenzeichen AL, AS, BK, EG, KG, KR, LW, P, R, SV, U):
 - die Richter aus der Liste der Versicherten sowie der Arbeitgeber.
- b) den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts (Aktenzeichen BL, SB, VE):
 - die Richter aus der Liste der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (im Falle der Verhinderung aller Richter aus dieser Liste die Richter aus der Liste der Versicherten) sowie die Richter aus der Liste der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen und der Versicherten;
- c) den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aktenzeichen AY und SO):
 - Richter aus dem Kreis der Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes.

3.

Die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter bestimmt sich nach der Reihenfolge in der maßgeblichen Liste. Die Zuteilung zu den Kammern richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anforderungen der Kammern auf Richterzuteilung.

4.

Die nach Ziffer 1 mit Wirkung ab 01.01.2015 neu festgestellten Listen sind für Anforderungen von Richterzuteilungen zu verwenden, die ab dem 01.01.2015 erfolgen. Für die nachfolgenden Jahre ist zur ersten Sitzung des neuen Jahres der ehrenamtliche Richter heranzuziehen, der dem zur letzten Sitzung des abgelaufenen Jahres herangezogenen ehrenamtlichen Richter in der Listenreihe folgt.

5.

Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wird der nächste seinerseits nicht verhinderte und erreichbare Richter in der Reihenfolge der jeweiligen Liste herangezogen. Jeder verhinderte oder unerreichbare Richter wird dabei so behandelt, als ob er an der Sitzung teilgenommen hätte (Anrechnung auf den Listenturnus). Die vertretungsweise Heranziehung wird bei dem herangezogenen Richter ebenfalls auf dessen Listenturnus angerechnet. Ist ein ehrenamtlicher Richter von der Mitwirkung an einem oder mehreren Verfahren eines Sitzungstages kraft Gesetzes ausgeschlossen oder vor dem Termin wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt worden, gilt er für sämtliche Verfahren dieses Sitzungstages als verhindert.

6.

Fällt eine anberaumte Sitzung aus, so gelten die hierfür eingeteilten ehrenamtlichen Richter als für diesen Durchgang herangezogen.